

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (ZV IGI DOS)

Inkrafttreten der Bebauungspläne

- **„Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS) West“, Gemarkung Mengen,**
- **„Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS) Mitte“, Gemarkung Hohentengen und**
- **„Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS) Ost“ Gemarkung Herbertingen**

sowie der jeweiligen Örtlichen Bauvorschriften

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (ZV IGI DOS) hat am 18.11.2022 in öffentlicher Sitzung die drei Bebauungspläne mit Grünordnung und Örtlichen Bauvorschriften „IGI DOS West“ auf Gemarkung Mengen, „IGI DOS Mitte“ auf Gemarkung Hohentengen sowie „IGI DOS Ost“ auf Gemarkung Herbertingen, jeweils als Satzung beschlossen.

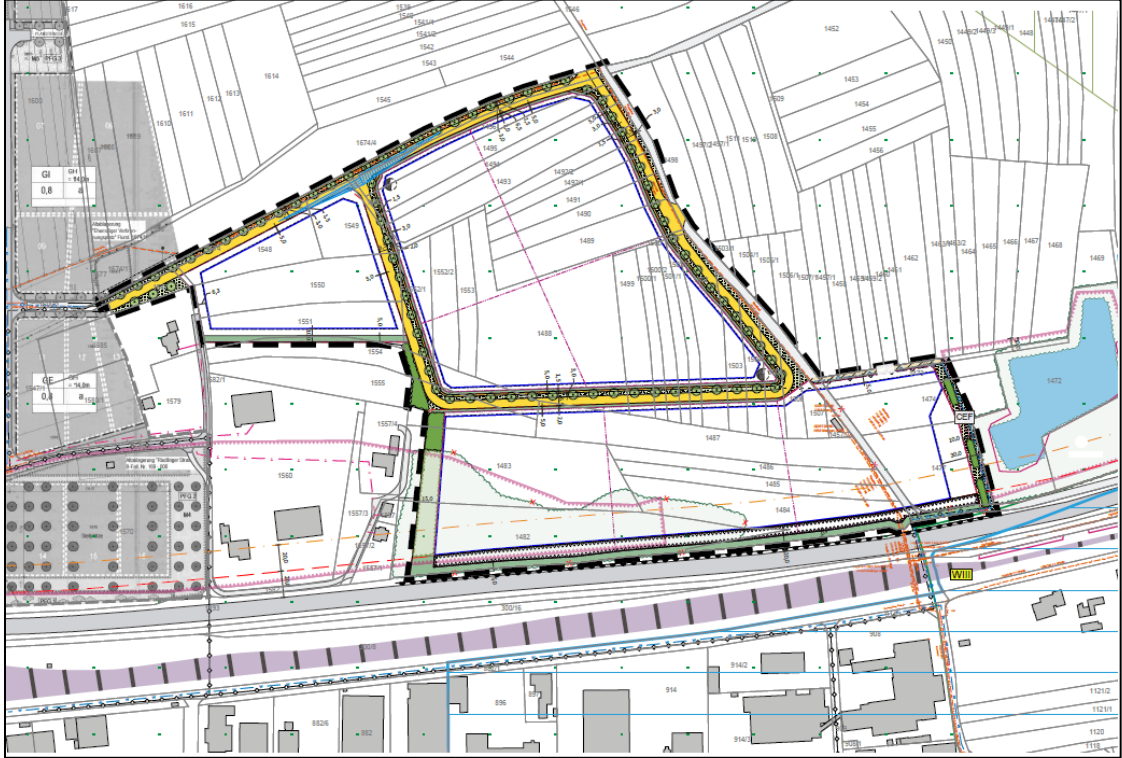
Die im Parallelverfahren durchgeführte 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Mengen zu den Bebauungsplangebieten „IGI DOS West“ und „IGI DOS Mitte“, wurde am 09.02.2023 vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen, sachliche Teilfortschreibung Gewerbe und Interkommunale Gewerbegebiete zu dem Bebauungsplangebiet „IGI DOS Ost“, wurde am 16.06.2023 vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt.

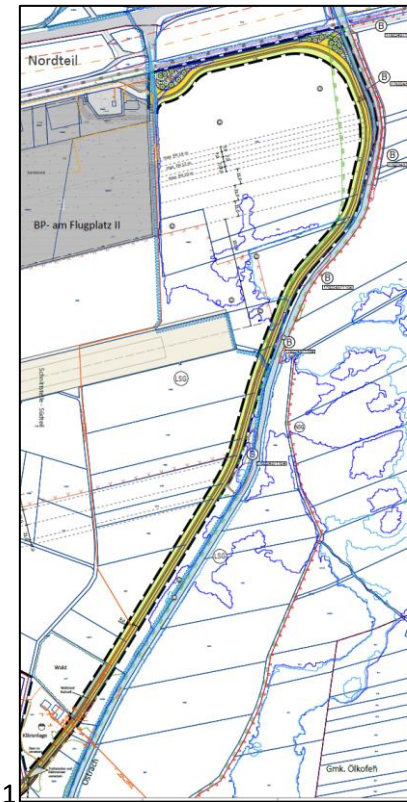
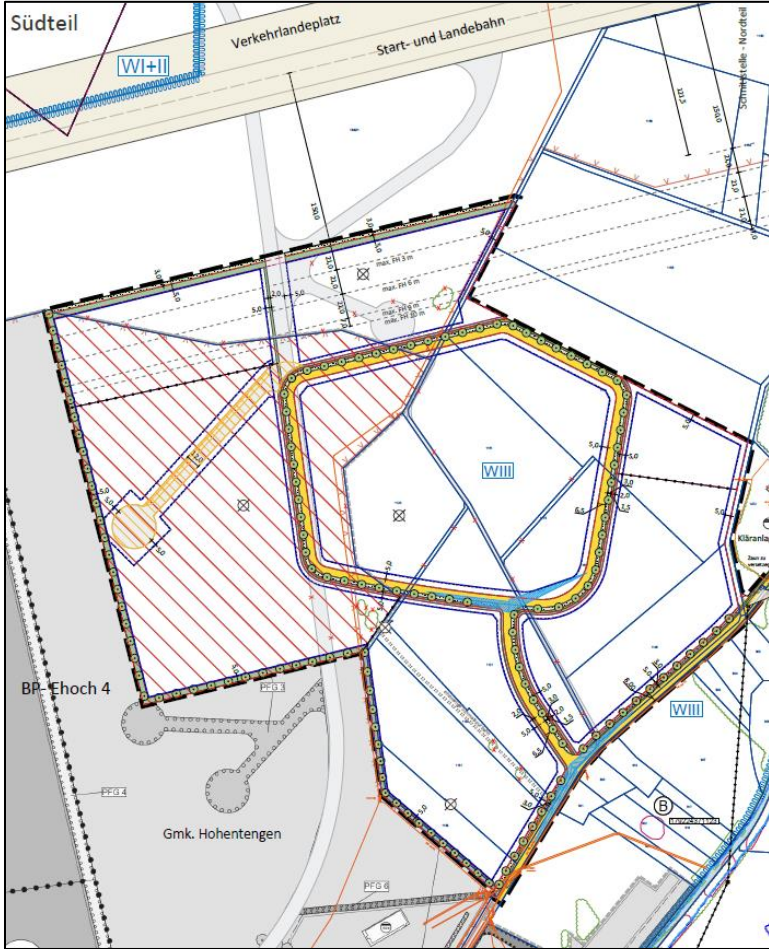
Die maßgeblichen räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil des jeweiligen Bebauungsplans vom 18.11.2022.

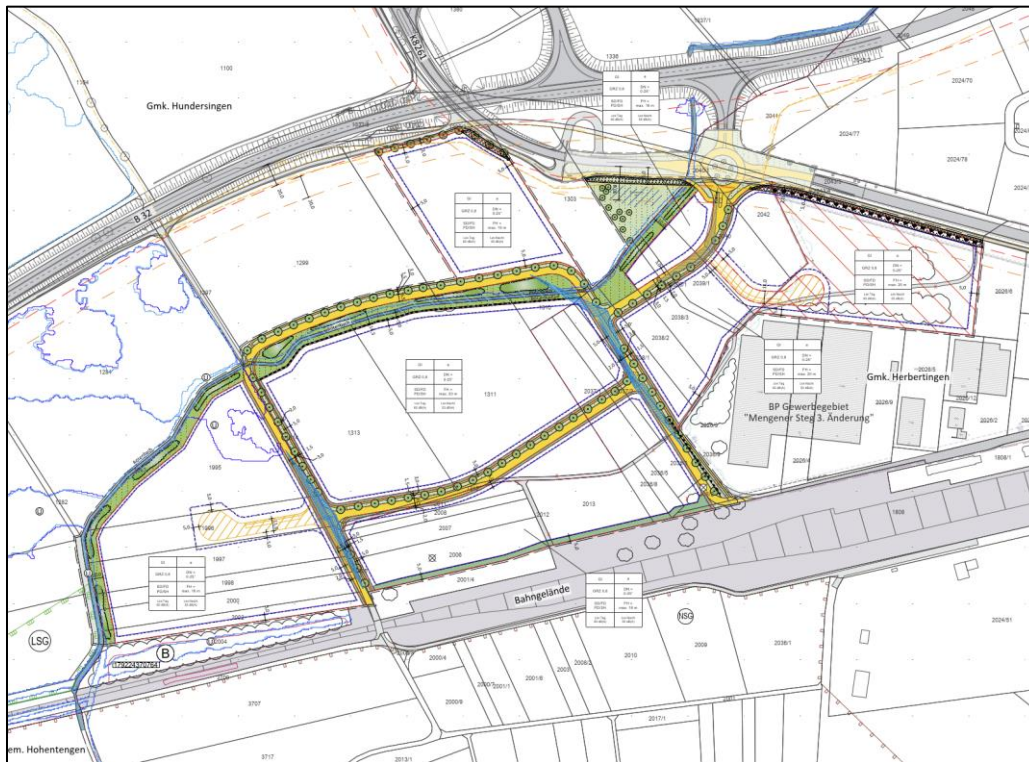
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind in folgenden Kartenausschnitten dargestellt:

IGI DOS West



IGI DOS Mitte





Die Beschlüsse der drei Bebauungspläne sowie der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit nach § 10 Abs 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit den Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der jeweilige Bebauungsplan mit Grünordnung und Örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann bei der Stadt Mengen als Geschäftsstelle des Zweckverbandes IGI DOS, Hauptstraße 90, 88512 Mengen, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die den Festsetzungen der Bebauungspläne zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Bebauungspläne auf der Homepage der jeweiligen Gebietskörperschaft eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband IGI DOS geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband IGI DOS geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mengen, den 23.10.2024

gez.
Stefan Bubeck
Verbandsvorsitzender